

Bundesrat

zu Drucksache **219/12** (Beschluss) (2)

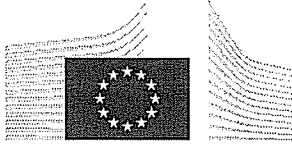
19.12.12

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

COM(2012) 167 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2012
C(2012) 9339 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken {COM(2012) 167 final}. Die Bemerkungen in dieser Stellungnahme sowie in der damit verbundenen Stellungnahme des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt {KOM(2009) 404 endg.} wurden sorgfältig zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig möchte die Kommission ihr Bedauern für die verspätete Antwort zum Ausdruck bringen.

Zu den vorgetragenen Bedenken möchte die Kommission folgende Klarstellungen anbringen.

Mit dem Vorschlag soll der bestehende grundlegende Rechtsrahmen für europäische Statistiken an die politischen Erfordernisse und Herausforderungen angepasst werden, die sich durch die jüngsten ungünstigen Entwicklungen der Weltwirtschaft ergeben haben. Vorrangiges Ziel ist es, die Governance im Europäischen Statistischen System (ESS) weiter zu stärken, um das hohe Maß an Glaubwürdigkeit des ESS zu wahren und angemessen auf den Datenbedarf zu reagieren, der unter anderem durch die stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung in der Europäischen Union entstanden ist. Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken“ (KOM(2011) 211 endg.) erläutert, sollte man sich dabei vor allem mit den folgenden Themen befassen: Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter (NSÄ); Festlegung der Koordinierungsrolle der NSÄ innerhalb der nationalen Statistiksysteme in den Bereichen Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken; verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke und Einführung der „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“. Dieser Ansatz wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2011 begrüßt und später vom Europäischen Parlament in der Initiativentschließung zum Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken vom 13. März 2012 nachdrücklich unterstützt. Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament bekunden großes Interesse an den Fortschritten, die bei der Durchführung der Maßnahmen erzielt werden, die in der genannten Mitteilung vorgeschlagen werden.

Bei der Vorbereitung dieses Legislativvorschlags wurde eine ausführliche Konsultation der Mitgliedstaaten gewährleistet, unter anderem innerhalb einer eigens aus Vertretern der

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

Mitgliedstaaten gebildeten Taskforce. Diese Konsultationen waren nicht nur erforderlich, um die oben erläuterten Ziele des Vorschlags zu erreichen, sondern sie sollten auch einen Konsens darüber herbeiführen, was diese Ziele beinhalten und weshalb sie mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen.

Aus Sicht der Kommission könnten diese Ziele nicht verwirklicht werden, wenn jeder Mitgliedstaat für sich handelt. Insbesondere die transnationalen Aspekte europäischer Statistiken sowie Umfang und Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen das Eingreifen der Union. Das öffentliche Vertrauen in amtliche Statistiken liegt in unserer modernen Gesellschaft und der derzeitigen Marktsituation nicht nur im Interesse eines einzelnen Mitgliedstaates. Würde etwa nachgewiesen, dass Statistiken in einem Mitgliedstaat nicht unabhängig erstellt wurden, so hätte dies gravierende Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des gesamten ESS und - infolge schwindenden Marktvertrauens - auf die wirtschaftliche Lage der Europäischen Union, was letztendlich allen Mitgliedstaaten teuer zu stehen käme.

Damit es nicht so weit kommt, hat der Rat die Kommission ersucht, das Prinzip der fachlichen Unabhängigkeit klar zu regeln und rechtsverbindlich festzulegen. Der Vorschlag enthält insbesondere in der Änderung von Artikel 2 und im neuen Artikel 5a die geforderten klaren Regelungen, mit denen eine Reihe in allen Mitgliedstaaten unbedingt einzuhaltender Mindeststandards für die fachliche Unabhängigkeit von Statistikbehörden sichergestellt wird; dies ist nur auf Unionsebene zu leisten.

Außerdem verweist die Kommission darauf, dass Mindeststandards für die fachliche Unabhängigkeit nationaler statistischer Ämter bereits in das Unionsrecht Eingang fanden, und zwar mit der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken. Dieselben Standards sollten für alle Statistiken gelten, die vom ESS erstellt werden.

Zur Koordinierungsrolle der NSÄ innerhalb ihrer jeweiligen nationalen statistischen Systeme ist zu bemerken, dass diese Funktion bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingeführt wurde. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag sollen die fraglichen Aufgaben und Einrichtungen präzisiert werden, um eine effizientere Koordinierung sicherzustellen; dabei liegt der Schwerpunkt auf der Qualitätssicherung und der Verringerung des Beantwortungsaufwands. Die für den neuen Artikel 5a der Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen sehen keine spezifische Änderung des institutionellen oder organisatorischen Aufbaus der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten vor. Insbesondere wird nicht von einer Unterstellung anderer nationaler Behörden unter die NSÄ ausgegangen. Im Vorschlag werden die allgemeinen Ziele und Voraussetzungen für eine effektive fachliche Unabhängigkeit so formuliert, dass sie ausdrücklich auf die Erstellung europäischer Statistiken beschränkt sind. Es obliegt jedem Mitgliedstaat, dies in konkrete Regelungen umzusetzen, die einerseits am besten für den jeweiligen Staat geeignet sind und andererseits die Verwirklichung der genannten Ziele gewährleisten.

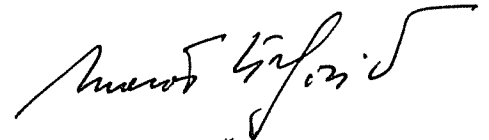
Nach Auffassung der Kommission verstößt der vorgeschlagene neue Artikel 17a betreffend den Zugang zu Verwaltungsunterlagen sowie deren Verwendung und Integration weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen die Datenschutzbestimmungen oder die Grundrechte. Der angestrebte Zugang zu Verwaltungsunterlagen ist an Auflagen geknüpft, auf einschlägige Register begrenzt und auf spezifische Zwecke zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken eingeschränkt. Der Vorschlag ändert nichts daran, dass grundsätzlich bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten die

Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz personenbezogener Daten sowie die Vorschriften für die Verarbeitung vertraulicher Daten gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einzuhalten sind. In mehreren Mitgliedstaaten bestehen bereits seit Jahren Vereinbarungen zwischen NSA und Eignern von Verwaltungsdaten über den Zugang zu Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke, ohne dass persönliche und sensible Daten dadurch gefährdet würden. Um den Beantwortungsaufwand zu verringern und die verfügbaren Informationen besser zu nutzen, schlägt die Kommission vor, dass solche Vorkehrungen für alle Mitgliedstaaten verbindlich werden, soweit sie sich auf die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken beziehen. Gleichzeitig wird die Kommission vorschlagen, dass zwischen Eurostat und der Kommission ähnliche Vereinbarungen zur Anwendung gelangen.

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, kann die Kommission die Bedenken des Bundesrates zwar nachvollziehen, vertritt jedoch die Ansicht, dass der Vorschlag voll und ganz mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht.

Die Kommission hofft, dass diese Klarstellungen den in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident